EUROPASS ZEUGNISERLÄUTERUNG

1. BEZEICHNUNG DES BERUFES

5 0913 03 01 Okleveles általános ápoló

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES BERUFES

Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger. (DGKP)
(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIENT NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- seinen Beruf als Berufung zu verstehen und nach ethischen Standards auszuüben und über umfassende Kenntnisse der Anatomie, Physiologie und in der klinischen Praxis zu verfügen;
- diagnostische und therapeutische Verfahren vorzubereiten und dabei zu assistieren;
- eine dringende und bedrohliche Situation zu erkennen, einzugreifen, zu helfen, Schmerzen zu erkennen, zu messen und nach Anweisung zu intervenieren;
- angemessen mit den Patienten, den Angehörigen und den Mitgliedern des Pflegeteams zu kommunizieren;
- sich an der Patientenaufklärung und der praktischen Ausbildung für angehende Mitarbeiter zu beteiligen;
- sich an den präventiven, kurativen, pflegerischen und rehabilitativen Prozessen der Gesundheitsversorgung zu beteiligen;
- seine Tätigkeiten in einem sicheren und qualitativ hochwertigen Umfeld für die Patientenversorgung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auszuüben;
- papiergebundene und elektronische Patientenakten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen zu führen;
- sein/ihr Wissen durch berufliche Aus- und Weiterbildung ständig zu erweitern;
- eigenständig oder im Team eine qualitativ hochwertige, ganzheitliche Pflege anzubieten;
- in den Pflegeprozess eingebunden zu sein und die Grund- und Spezialpflege entsprechend den Bedürfnissen des Patienten auf der Grundlage eines individuellen Pflegeplans zu durchzuführen;
- den Zustand des Patienten und Veränderungen seines Zustands zu überwachen;
- psychologische Unterstützung für den Patienten und seine Familie zu bieten;
- in der Lage zu sein, Erwachsenen-, Säuglings- und Kinderkrankenpflege sowie Krankenpflege in Praxen für Allgemeinmedizin und in anderen Bereichen der Primärversorgung, häusliche Pflege, geriatrische und Hospizpflege sowie onkologische Pflege zu leisten.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE DER INHABER/DIE INHABERIN DER ZEUGNISERLÄUTERUNG AUSÜBEN KANN

3311 Pflegekraft, Fachpflegekraft

(*) Bemerkungen:

[1] in der Originalsprache. | [2] Die Übersetzung der Bezeichnung hat rein informativen Charakter. | [3] Bei Bedarf auszufüllen. Die Zeugniserläuterung enthält weitere Informationen über den Abschluss, verfügt aber für sich genommen über keinen rechtlichen Status. Das Format basiert auf dem Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

©EUROPÄISCHE UNION, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu ©

MINTA

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DER ZEUGNISERLÄUTERUNG

Bezeichnung und Status der die Zeugniserläuterung ausstellenden Stelle

Name und Status der für die Anerkennung der Zeugniserläuterung zuständigen nationalen Behörde

Ministerium für Innovation und Technologie

Niveau der Zeugniserläuterung (national oder international)

NQR Stufe: 5

EQR Stufe: 5

DKRS-Nummer: 5

Bewertungsskala/Bestehensregeln

Fünf Stufen:
5 sehr gut
4 gut
3 befriedigend
2 mangelhaft
1 ungenügend

Um zur Grundprüfung für die jeweilige Branche zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin alle vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre erfolgreich abgeschlossen haben oder seine/ihre Vorkenntnisse, die angerechnet werden können, umfassen bereits die Anforderungen der Grundprüfung für die jeweilige Branche. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für die Berufsausbildung ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre und das erfolgreiche Absolvieren eines zusammenhängenden Berufspraktikums. Wenn der Student/die Studentin eine Grundprüfung für die jeweilige Branche ablegen muss, ist die Grundprüfung für die jeweilige Branche auf folgende Weise gewichtet anzurechnen:
Die branchenbezogene Grundprüfung fließt mit der folgenden Gewichtung in das Ergebnis der beruflichen Prüfung ein: Branchenbezogene Grundprüfung: 10%, Berufliche Prüfung: 90%

Seriennummer der Zeugniserläuterung: CXK A

lfd. Nummer: 123456

Datum der Ausstellung der Zeugniserläuterung: 2024.06.18

Bezeichnungen und Noten für die theoretischen und praktischen Fächer der branchenbezogenen Grundprüfung und der beruflichen Prüfung anhand einer fünfstufigen Skala

Branchenbezogene Grundprüfung: Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt	
Berufliche Prüfung	
zentral interaktiv	
Prüfung zum Nachweis von allgemeinen Pflege- und medizinischen Kenntnissen für Pflege- und medizinische Fachassistenten/innen	5
Projektaufgabe	
Prüfung zum Nachweis von allgemeinen Pflege- und medizinischen Kenntnissen für Pflege- und medizinische Fachassistenten/innen	5
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent	100%
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform	5

Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe

In die Hochschulbildung

Internationale Abkommen

Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess

Diplomierte Techniker nahmen an einem Berufsbildungsprogramm teil, das von der Berufsbildungseinrichtung und der Hochschuleinrichtung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemeinsam entwickelt wurde.

Rechtsgrundlagen

Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung ,
Regierungsverordnung 319/2020 (VII. 1.) über die Änderung der Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung ,
Gesetz Nr. LXXX von 2019 über die berufliche Bildung.

MINTA

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG EINES DIPLOMS

Beschreibung der branchenbezogenen Grundprüfung und des theoretischen und praktischen Unterrichts an beruflichen Schulen	Verteilung der Stundenzahl auf das gesamte Programm
Gesamte Ausbildungsdauer	3599 Stunden

Zugangsbedingungen:

- Schulische Vorbildung: Bei Grundschulabschluss (Sekundarstufe I) 6-jährige Ausbildung, bei Abitur (Sekundarstufe II) 3-jährige Ausbildung
- Arbeitsmedizinische Tauglichkeitsuntersuchung im Sinne der Verordnung des Ministeriums für Gesundheit, Soziales und Familie (MGSF) 40/2004 (IV.26.) und von § 4 Ziffer 3 der Verordnung des Ministeriums für öffentliche Wohlfahrt (MÖW) 33/1998 (VI.24.).

Sonstige Informationen:

BERUFSPRAKTISCHES FACH	STUNDEN
Ärztlich geführte Medikation	12 Stunde
Komplexes klinisches Simulationspraktikum	12 Stunde
Vitalparameter und Verabreichung von Spritzen - Praktikum in ambulanten Arztpraxen	12 Stunde
Zellbiologie	12 Stunde
Allgemeine Krankenpflege und -betreuung	12 Stunde
Grundlegende Pharmakologiekenntnisse	12 Stunde
Allgemeine Laborkenntnisse	12 Stunde
Grundkenntnisse in Rehabilitation und Physiotherapie	12 Stunde
Innere Medizin und die einschlägige Pflegekunde	12 Stunde
Chirurgie und die einschlägige Pflegekunde	12 Stunde
Klinische Kenntnisse und die einschlägige Pflegekunde	12 Stunde
Klinisches Praktikum	12 Stunde
Kommunikation im Gesundheitswesen - Konfliktmanagement - Krisenmanagement	12 Stunde
Erste Hilfe - Sofortmaßnahmen	12 Stunde
Propädeutik und Diagnostik mit pflegerischer Kompetenz	12 Stunde
Stomaversorgung und Wundmanagement	12 Stunde
Allgemeine Krankenpflege II	12 Stunde
Fachpflege in der inneren Medizin	12 Stunde
Fachpflege in der Chirurgie und in verwandten Gebieten	12 Stunde
Fachpflege in der Psychiatrie	12 Stunde
Fachpflege in der Neurologie	12 Stunde
Fachpflege in der Infektiologie, Infektionsbekämpfung	12 Stunde
Krankheitslehre und Kenntnisse in der Fachpflege	12 Stunde
Grundlagen der pädiatrischen inneren Medizin und Besonderheiten der Pflege im Säuglings- und Kindesalter	12 Stunde
Kenntnisse in der Säuglings- und Kinderpflege	12 Stunde
Pädiatrische Notfallversorgung und Krankenpflege	12 Stunde
Pflege von Patientinnen in Abteilungen und Facharztpraxen für Gynäkologie-Geburtshilfe	12 Stunde
Fachkenntnisse Gemeindepflege	12 Stunde
Fachpflege in der Gerontologie	12 Stunde
Fachpflege in der Onkologie	12 Stunde
Fachpflege in der Hospizmedizin, häusliche Pflege	12 Stunde
Pflege von Patienten in einem kritischen Zustand	12 Stunde
Klinisches Praktikum II	12 Stunde

BERUFSTHEORETISCHES FACH	STUNDEN
Arbeitnehmerkenntnisse	12 Stunde
Fremdsprachenkenntnisse für Arbeitnehmer	12 Stunde
Grundkenntnisse der Medizinethik und der Patientenrechte	12 Stunde
Grundlagen der Kommunikation	12 Stunde
Aufbau des menschlichen Körpers	12 Stunde
Grundkenntnisse über Erste-Hilfe-Leistung	12 Stunde
Arbeits- und Unfallschutz, Patientensicherheit	12 Stunde
Grundlagen von Pflege und Betreuung	12 Stunde
Ärztlich geführte Medikation	12 Stunde

MINTA

Grundlegende einschlägige/fachspezifische Kenntnisse in Chemie und Biochemie	12 Stunde
Grundlegende einschlägige fachspezifische Kenntnisse in Physik und Biophysik	12 Stunde
Medizininformatik	12 Stunde
Medizinische Terminologie	12 Stunde
Grundlagen des Medzinrechts und der Medizinethik	12 Stunde
Zellbiologie	12 Stunde
Der menschliche Organismus und seine Funktion	12 Stunde
Allgemeine Hygienevorschriften	12 Stunde
Allgemeine Krankenpflege und -betreuung	12 Stunde
Grundlegende Pharmakologiekenntnisse	12 Stunde
Kommunikation	12 Stunde
Allgemeine Laborkenntnisse	12 Stunde
Grundkenntnisse in Rehabilitation und Physiotherapie	12 Stunde
Grundlagen der Soziologie	12 Stunde
Grundlagen der Psychologie	12 Stunde
Öffentliche Gesundheitsfürsorge, Gesundheitsförderung	12 Stunde
Grundkenntnisse in Pädagogik und der Patienteninformation	12 Stunde
Innere Medizin und die einschlägige Pflegekunde	12 Stunde
Chirurgie und die einschlägige Pflegekunde	12 Stunde
Klinische Kenntnisse und die einschlägige Pflegekunde	12 Stunde
Klinische Kenntnisse in Geburtshilfe-Gynäkologie	12 Stunde
Klinische Kenntnisse in Neurologie	12 Stunde
Klinische Kenntnisse in Psychiatrie	12 Stunde
Klinische Kenntnisse in Geriatrie	12 Stunde
Biochemie	12 Stunde
Biophysik	12 Stunde
Zellbiologie II	12 Stunde
Mikrobiologie	12 Stunde
Epidemiologie im öffentlichen Gesundheitswesen	12 Stunde
Fallstudien zur medizinischen Ethik	12 Stunde
Medizininformatik II	12 Stunde
Gesundheitspsychologie	12 Stunde
Öffentliche Gesundheitsfürsorge	12 Stunde
Gesundheitserziehung - Gesundheitsförderung	12 Stunde
Gesundheitssoziologie	12 Stunde
Anatomie-Physiologie-Pathophysiologie	12 Stunde
Erste Hilfe - Sofortmaßnahmen	12 Stunde
Medizinische Terminologie II	12 Stunde
Pharmakologie - angewandte Pharmakologie	12 Stunde
Propädeutik und Diagnostik mit pflegerischer Kompetenz	12 Stunde
Klinische Ernährung	12 Stunde
Pädagogik	12 Stunde
Fachpflege in der inneren Medizin	12 Stunde
Fachpflege in der Chirurgie und in verwandten Gebieten	12 Stunde
Fachpflege in der Psychiatrie	12 Stunde
Fachpflege in der Neurologie	12 Stunde
Fachpflege in der Infektiologie, Infektionsbekämpfung	12 Stunde
Krankheitslehre und Kenntnisse in der Fachpflege	12 Stunde
Grundlagen der pädiatrischen inneren Medizin und Besonderheiten der Pflege im Säuglings- und Kindesalter	12 Stunde
Kenntnisse in der Säuglings- und Kinderpflege	12 Stunde
Pädiatrische Notfallversorgung und Krankenpflege	12 Stunde
Pflege von Patientinnen in Abteilungen und Facharztpraxen für Gynäkologie-Geburtshilfe	12 Stunde
Fachkenntnisse Gemeindepflege	12 Stunde
Fachpflege in der Gerontologie	12 Stunde
Fachpflege in der Onkologie	12 Stunde
Fachpflege in der Hospizmedizin, häusliche Pflege	12 Stunde
Pflege von Patienten in einem kritischen Zustand	12 Stunde
Fallstudien zum Gesundheitsrecht	12 Stunde
Zusammenhängendes Berufspraktikum	160 Stunde
Insgesamt	1360 Stunde

MINTA

Die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen sowie die Programmpläne sind zugänglich unter: https://ikk.hu
Der vorliegende Diplomzusatz wurde auf der Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes zur Berufsausbildung formuliert.

Nationalen Referenzzentrale: Nationale Agentur für Berufs- und Erwachsenenbildung: https://nrk.nive.hu

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2024.06.18

L. S.

MINTA